

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 24

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Teleg.: Ledergut



Leder-Riemen
Balata-Riemen
Teohn.-Leder

1230

Stadt so groß wäre, aber der Zugang an Wohnbevölkerung von außen, vom Lande her übertrifft den verfügbaren neuen Wohnungsraum bei weitem und ein Ende der Wohnungsnot ist trotz allen Anstrengungen vorläufig nicht abzusehen.

An der Peripherie der Stadt müssen die ausgedehnten Gebiete der Schrebergärten welchen und große Wohnquartiere nehmen im Nu ihre Plätze ein. Hier schleifen die neuen Blöcke, ja ganze Quartiere in reinem Backsteinbau auf. Wohl sind es hier auch einzelne Architekten, welche Einzelhäuser und Gruppen entwerfen, aber sie haben sich in der Ausführung der Bauten gewissen Kreisräten unterzuordnen, welche von der Stadt mit großer Kompetenz ausgestattet sind, und deren Aufgabe darin besteht, für eine einheitliche, harmonische Bebauung der neuen Stadtteile zu sorgen. Es ist hier also die Stadt, welche sich in bezug auf die Architektur-Asthetik etwas kostet lässt, aber dafür in der Tat auch bedeutende ideelle Werte gewinnt.

Im dortigen Backsteinbau arbeitet man heute selbstverständlich auch viel mehr als früher mit Flächenwirkungen. Man lässt wohl ganze Gebäude Teile vor- oder zurücktreten, flächige Balkonbrüstungen rhythmisch vorspringen, man stattet das oberste Stockwerk mit größeren Terrassen aus und gestaltet damit die perspektivische Dachsilhouette interessanter, aber die formgliedernden Elemente unserer Väter wie Pilaster und stark vorkragende Dachgesimse sind verschwunden. Das flache Dach hat seinen Sieg errungen, ganz gleich ob begehbar oder nicht. Das Steildach kann ja im Straßenbild einer Großstadt ohnehin kaum zur Wirkung gelangen. Von Ablaufrohren für Dachwasser steht man an den Fassaden vielfach auch nichts mehr; denn man führt das Regenwasser der flachen Dächer meist an einer Stelle im Innern des Gebäudes ab, oder legt sie in eigens zu diesem Zweck gebildete Nischen, was wieder zur Reinheit der Fassadenflächen beiträgt.

Immerhin verzichtet man nicht gänzlich auf ornamentale Motive, aber man beschränkt sich richtig erweise auf solche, die speziell der Backsteintechnik innenwohnen. Einzelne Ziegelschichten lassen sich fast mühelos vorkrallen, was eine leichte Bildung von Gesimsen ermöglicht, oder man schleift da und dort einzelne Steine vor, die sich zu beliebigen freien Motiven gruppieren. Ähnlich verlegt man vorstehende Fensterbänke, und mit Hilfe verschiedener Backsteinverbände lassen sich die Außenwände beleben, trotzdem sämtliche Steine in einer Ebene bleiben.

Von der Anwendung historischer Reminiszenzen hat man sich glücklicherweise ganz befreit. Der Hartbrandklinker dient als Verblender, hintermauert wird mit Kalksandsteinen oder gelben Backsteinen, gefügt mit Zementmörtel, Kalkmörtel und Muschelkalkbeimischung. Alle Kreuzstücke und Fenstersprossen sind normalerweise weiß gestrichen.

Heute ist die vermischte Verwendung von Haustein und Backstein, beispielsweise von Elbsandstein mit Klinkern, wie sie ursprünglich in Holland heimisch war, und wie sie noch Fritz Schumacher an seinen zahlreichen Hamburger Staatsbauten anwandte, etwas verpönt. Um aber von solchen auszeichnenden Funktionen, wie sie dem Haustein zukommen, nicht ganz absehen zu müssen, griff man zu einem anderen Mittel, zur Keramik. Man ließ

von Künstlerhand plastische Stücke aus demselben Material, wie die Klinker schaffen, brannte sie gleicherweise und sehr sorgfältig und versetzte sie, wenn auch nicht gerade an Stelle des Hausteins, so doch gleicherart. Auf diese Weise tritt der Skulpturenenschmuck nicht unangenehm stark hervor, die Backsteinfläche wird nicht zerissen und die Harmonie aller Teile bleibt durch die gleichbleibende Farbe gewahrt. Man liebt es zu allen Seiten, den Backsteinbau plastisch zu beleben. Früher geschah dies durch Säulen und Pilaster, Verdachungen und Schlusssteine, verschledenfarbige Glasuren und fremde Materialien. Heute arbeitet man mit anderen Mitteln. Und warum sollte man das auch nicht tun, solange man die wahre Backsteintechnik damit nicht zerstört?

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, daß man das schöne Klinkermaterial auch zu den Umgebungsarbeiten der Häuser beizieht. Einfriedungsmauern, Pfälerungen der Zugangswege, einzelne Stufen und Treppen, Einfassungen der Gartenbeete an Stelle von Stellriemen, alle diese kleinen Zugaben lassen sich trefflich aus hellgefügten Ziegelnsteinen bilden und kontrastieren reizvoll zur grünen Pflanzenwelt. An einzelnen Orten sieht man gar wie Untersichten von Loggien und Balkonen oder Decken von Eingängen mit Klinkern ausgestattet sind.

Der Verwendung modernster Eisenbetontechnik steht der Backsteinbau nicht im Wege. Ja man sieht gerade wie sich alte und neue Technik meisterhaft verbinden; denn alle größeren Geschäftshäuser, vorab die Hochhäuser und die Fabriken sind in Eisenbetonskeletten konstruiert und tragen zum Wärmeschutz ihr Backsteinkleid. (Man trifft in solchen Gebäuden z. B. auch Pilzdecken.) Wer einmal die einzelnen Häuser der neuen Hochhausgruppe in Hamburg besucht hat — das Ballinhaus, das Chilehaus und den Sprinkenhof — der wird dem neuen Backsteinbau erneute Achtung entgegenbringen. (Rü.)

Volkswirtschaft.

Die schweizerische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung im Jahre 1928. (Sonderheft 6.) Das vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Auftrag des Bundesrates herausgegebene Werk „Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz“ *) enthält in seinem zweiten Band den Wortlaut der gesamten geltenden schweizerischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung nach dem Stande vom 30. September 1924. Eine erste Ergänzung, den Text aller vom 1. Oktober 1928 bis 31. Dezember 1927 amtlich publizierten Erlassen umfassend, wurde im Juli 1928 als Sonderheft 2 der „Wirtschaftlichen und sozialstatistischen Mitteilungen“ des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes herausgegeben. Das vorliegende Sonderheft 6 bildet die zweite Ergänzung zum eingangs erwähnten Werk und enthält den Wortlaut der im Jahr 1928 von Bund und Kantonen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung. Ausnahmsweise wurden dabei auch noch die kantonalen Vorschriften aus früheren

Jahren betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben sowie bezüglich der Verordnung des Bundesrates vom 9. April 1925 über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen berücksichtigt, von deren Veröffentlichung in der letzten Publikation abgesehen worden war, weil man diese Erlasse gleichzeitig und in möglichster Vollständigkeit wiedergeben wollte.

Die Anordnung des Stoffes erfolgte wie im Sonderheft 2 in der Weise, daß er in die beiden Hauptabschnitte Arbeitsrecht und Sozialversicherung gegliedert wurde. Der Abschnitt über das Arbeitsrecht umfaßt seinerseits folgende Gruppen: Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, berufliche Ausbildung, Arbeitsgerichtsbarkeit und Einigungsvesen, verschiedene Erlasse mit Bestimmungen arbeitsrechtlicher Natur, wozu neu hinzukommen die kantonalen Erlasse betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, sowie die kantonalen Vorschriften über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen. Der Abschnitt über die Sozialversicherung ist wie folgt eingeteilt: Krankenversicherung, Unfallversicherung. Innerhalb der einzelnen Gruppen sind die verschiedenen Erlasse nach Bund und den einzelnen Kantonen geschieden. Die Kantone sind in ihrer offiziellen Reihenfolge angeordnet, und innerhalb der einzelnen Kantone ist für die Auseinandersetzung der einzelnen Erlasse deren chronologische Reihenfolge maßgebend. Abweichungen von dieser Anordnung erfolgten nur, wo dies im Interesse des sachlichen Zusammenhangs zweckmäßig erschien.

Die Zusammenstellung der Gesetzgebungstexte über das Arbeitsrecht besorgte das Eidgenössische Arbeitsamt, diejenige über die Sozialversicherung das Bundesamt für Sozialversicherung.

Der Umgang mit elektrischen Apparaten.

Durch die Presse ging vor einiger Zeit die Mitteilung von einem Brand, der durch das Stehenlassen einer eingeschalteten elektrischen Teekanne verursacht worden war. Dieser Fall ist nicht gerade häufig, immerhin aber auch nicht vereinzelt. Bei den ohnehin recht seltenen durch Elektrizität hervorgerufenen Bränden ist meistens das Bügeleisen der Schadenflüster. Juristisch reht man diese Kategorie von Feuerbrünsten unter die Fahrlässigkeiten schwerwiegende Folgen. Oft ist nur eine hohe Stromrechnung zu bezahlen.

Gewiß waren die Brände wohl nie beabsichtigt, so wenig wie die Überschreitungen der normalen Strombezüge. Aber Fahrlässigkeit wird heute eben bestraft und Unkenntnis schützt nicht. Man muß immer wieder die Beobachtung machen, daß elektrische Apparate noch viel zu wenig entsprechend ihrer Eigenart behandelt werden. Vielfach steht man noch dazu im Banne der Gas- oder Holzküche, hat von dieser eine ganze Reihe von Anschauungen und Begriffen ins „elektrische Zeitalter“ hineingereitet und hat im Unterbewußtsein noch den Gedanken, daß ohne Flamme kein Brand entstehen könne. Für die Sicherheit der Elektrizität als Licht-, Wärme- und Kraftquelle ist es entschieden besser, wenn die Hausfrau ihr als Unwissende gegenübersteht, sich sachmännisch beraten läßt und sich mit den Eigenarten der Einrichtungen vertraut macht, als wenn sie die vorelektrischen Verhältnisse zum Ausgangspunkt nimmt. Eines der Merkmale der

Elektrizität ist nun einmal die Unsichtbarkeit, die Geruchlosigkeit und der Wegfall einer offenen Flamme.

Dieses Merkmal darf nie außer Acht gelassen werden. Wie sich die Hausfrau angewöhnt hat, vor dem Bettgehen die Zimmer in Bezug auf geschlossene Fenster und ausgelöschtes Licht zu kontrollieren, so muß sie in diese Kontrolle ebenfalls die elektrischen Apparate einbeziehen. Kochplatten und Bügeleisen sind zu kontrollieren, ob sie ausgeschaltet sind oder nicht. Wo irgend ein Apparat mittelst Schnur und Stecker abgezweigt ist, muß der Stecker herausgezogen werden. Namentlich gilt dies auch von Apparaten, die von der Lampenfassung abgezweigt sind. Das Drehen des Schalters genügt hier nicht immer, indem aus irgend einem Grunde — man kennt dadurch entstandene Brandfälle — die Einschaltung wieder herbeigeführt werden könnte.

Man merke sich, daß die Sicherung gegen Bügeleisen- und Teekannenbrände nicht schützt. Die Sicherung ist nur ein Ventil gegen zu hohe Stromstärken. Bei den betrachteten Fällen ist jedoch die Stromstärke normal und lediglich die dauernde Einwirkung der Hitze auf ein und dieselbe Stelle verursacht den Brand. Man glaube auch nicht, daß eine feuerfeste Unterlage einen absolut sicherem Schutz bietet. Gerade die erwähnte Teekanne ruhte auf einer solchen Unterlage! Es läßt sich eben nicht verhindern, daß zufolge der dauernd wirkenden Hitze auch das feuerfeste Material sehr heiß wird. Fängt es auch nicht zu brennen an — getreu seiner Eigenart — so kann es doch die Hitze einem gegen Feuer weniger empfindlichen Gegenstand — z. B. die Tischplatte — übertragen und ein Verbrennen verursachen. Liegen dann in der Nähe leichtentzündliche Gegenstände, so schlägt bald die offene Flamme hoch! Man kennt einen Fall, wo der Rost eines Bügeleisens so heiß wurde, daß sich die Füße in den Tisch einbrannten und die Rostfläche bald auf die Tischplatte zu fühen kam, sie versengte, in die Tischschublade fiel und dort einen Stoß Briefe entzündete.

Also weder Angst, noch Fahrlässigkeit, sondern Kontrolle und Überwachung. Die elektrischen Apparate erfordern ihre Beachtung — sogar trotz Automaten — so gut wie das Gas, die Kasse des Verkaufsmagazins oder die Lüftung eines Zimmers. Dann passiert noch weniger, obschon ja ohnehin bereits außerordentlich wenig vorkommt. (421)

Kennzeichen der Spaltbarkeit des Holzes.

(Korrespondenz.)

Als Merkmale für die Beurteilung der Spaltbarkeit des Holzes am stehenden Stamme gelten Astreinheit, große Schaftlänge, gleichförmige Abnahme der Stammdicke, keine Rindenbildung, hoch und gerade hinaufsteigende Rindenrisse und bei Fichten, wenn die von den Hauptwurzeln am Stockende ausgehenden Bäcken und die zwischen den Wurzeln auslaufenden Rinnen in senkrechter Linie parallel am Stamme hinaufsteigend verlaufen. Ebenso gelten im allgemeinen rechtssinnig gedrehte Fichten oder solche mit wagrecht stehenden oder herabhängenden, wenig vergabelten Ästen als spaltbar.

Dem Revierkundigen gilt der Standort als zuverlässiges Mittel zur Beurteilung der Spaltbarkeit.

Die Spaltigkeit kann auch dadurch festgestellt werden, daß man zur Untersuchung des Verlaufes der Holzfasern einen kleinen Span aus dem Stamme heraustrahlt (das sogenannte „Rosten“ der Spaltstämme in den Karpathen).

Beim liegenden Stamme kann man sich von der Spaltbarkeit unschwer durch Untersuchung der Spiegel- und Holzfasern an einem kleinen Spane und durch Unter-